



## Eine zukunftsorientierte Eigentümerstruktur für Familienunternehmen – die Familienstiftung als stabile Gesellschafterin und stabiles Familienmitglied (Teil 5 von 5) Von Mattheo Ens und Christian Jaenecke

### III. Kapitalgesellschaft oder Familienstiftung

#### Steuerlicher Belastungsvergleich

Sind diese in den ersten vier Teilen dargestellten Zielsetzungen für den Unternehmer relevant und sieht er für sich den Mehrwert, den eine **Familienstiftung** schaffen kann, so wird ihn sicherlich interessieren, was ihn eine **Stiftung** kosten wird. Das Ergebnis ist, dass eine **Stiftung** im Gegensatz zur **Kapitalgesellschaft** steuerlich neutral ist. Sie wird nahezu gleich besteuert:

- **Laufende Besteuerung:** Beide Rechtsformen zahlen 15% Körperschaftsteuer auf ihr zu versteuerndes Einkommen. Unternehmensverbundene **Stiftungen** zahlen für die Ausschüttung aus Beteiligungsgesellschaften allerdings nur 0,75%.

*Ergebnis: Bei Einschaltung einer **Stiftung** bleibt die Steuerlast nahezu gleich.*

- **Vermögensausstattung:** Vermögensübertragungen an eine **Kapitalgesellschaft** sind nach dem Umwandlungssteuergesetz begünstigt, Übertragungen an **Familienstiftungen** nicht. Dafür können unentgeltliche Übertragungen an **Familienstiftungen** nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz begünstigt werden.

*Ergebnis: Die Vermögensausstattung kann so ausgestaltet werden, dass Transaktionskosten vermieden werden können.*

- **Begünstigung von Beteiligungserträgen:** Die steuerliche Begünstigung für laufende Beteiligungserträge aus anderen **Kapitalgesellschaften** oder dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen gilt gleichermaßen für **Familienstiftungen** und **Kapitalgesellschaften**.

*Ergebnis: Die **Stiftung** kann Vermögen wie eine **Kapitalgesellschaft** umschichten. Durch die Erweiterung der Rechtsstruktur um eine **Stiftung** entsteht keine steuerliche Mehrbelastung.*

- **Thesaurieren:** Beide Rechtsformen können Gewinne thesaurieren, ohne dabei eine Belastung auf Ebene des Begünstigten (**Familienstiftung**) bzw. des Anteilseigners (**Kapitalgesellschaft**) auszulösen. Die anschließende Ausschüttung einer **Kapitalgesellschaft** wird genauso besteuert, wie eine Zuwendung einer **Familienstiftung** an Begünstigte (mit 25% Kapitalertragsteuer oder dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz).

*Ergebnis: Liquidität kann günstig angespart werden, um das Vermögen kontinuierlich aufzubauen.*

❁ S T I F T E R B R I E F 24-5.2018

- **Gehalt:** Das Geschäftsführergehalt (**Kapitalgesellschaft**) bzw. Vorstandsgehalt (**Familienstiftung**) kann jeweils so festgelegt werden, dass der persönliche Einkommensteuersatz des Empfängers deutlich unter dem Spitzensteuersatz (45%) liegt. Der weitere Kapitalbedarf kann dann über Zuwendungen (**Familienstiftung**) bzw. Ausschüttungen (**Kapitalgesellschaft**) finanziert werden. Hier verhindert der fixe Steuersatz für Kapitalerträge (25%) eine Anwendung des Spitzensteuersatzes.

*Ergebnis: Das Gehalt kann flexibel ausgestaltet werden.*

- **Immobilien:** Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien unterliegen bei der **Kapitalgesellschaft** (zusätzlich zur Körperschaftsteuer) der Gewerbesteuer. Die **Kapitalgesellschaft** kann jedoch durch die Kürzung des Gewerbeertrags um 1,2% von 140% des Einheitswerts aller Grundstücke im Betriebsvermögen eine Einlastung von der Gewerbesteuer erreichen. Die **Stiftung** kann eine private Vermögensverwaltung betreiben, die erst gar nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

*Ergebnis: Beide Rechtsformen bieten sich für die Verwaltung von Grundvermögen an.*

- **Darlehen:** Die Vergabe von Darlehen an die **Familienstiftung** bzw. **Kapitalgesellschaft** ist ebenso möglich, wie unter fremden Dritten.

#### Fazit

Ein steuerlicher Belastungsvergleich zwischen **Familienstiftung** und **Kapitalgesellschaft** fällt weitgehend unentschieden aus und ist als Grundlage für eine Entscheidung zugunsten einer der beiden Rechtsformen ungeeignet. Ausschlaggebend sollten daher die dargestellten langfristigen und nachhaltigen unternehmerischen Zielsetzungen sein. Um hierbei die Stärken beider Rechtsformen in einer zukunftsorientierten Eigentümerstruktur zu vereinen, bietet sich die **Familienstiftung** als ewige Gesellschafterin an der Spitze an, während das operative Unternehmen in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** geführt wird.



*Mattheo Ens ist im Team von UnternehmerKompositionen Rechtsanwalt für Stiftungssteuerrecht. Herr Ens hat das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Deutsches und Internationales Steuerrecht an der Universität Trier abgeschlossen.*



*Der Betriebswirt Christian Jaenecke ist im Team der UnternehmerKompositionen ausschließlich auf die Steuergestaltungsberatung im Zusammenhang mit der Errichtung und der laufenden Besteuerung von Stiftungen spezialisiert. Herr Jaenecke hat an der Universität Duisburg-Essen sein Studium der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen.*